Gemeinde
Birmensdorf

Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung

vom 15. September 2020

Gemeindeerlass der politischen Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

Gliederung / Sachüberschrift	*Artikel*	*Seite*
Inhalt	1	3
Ziele	2	3
Definition	3	3
Unterstützung	4	4
Finanzierung	5	4
Anspruchsberechtigung	6	4
Massgebendes Einkommen	7	4
Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	8	4
Pflichten der Anspruchsberechtigten	9	5
Datenschutz	10	5
Reglement	11	5
Zuständigkeiten	12	5
Rechtsschutz	13	5
Inkrafttreten	14	5

Art. 1 **Inhalt**

[1]Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Politische Gemeinde Birmensdorf im Vorschulbereich.

[2]Dieses Verordnung regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Politischen Gemeinde Birmensdorf an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 **Ziele**

[1]Die Politische Gemeinde Birmensdorf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Primarschule (Eintritt Kindergarten) sicher.

[2]Die Unterstützung durch die Politische Gemeinde Birmensdorf verfolgt folgende Ziele:

a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;

b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;

c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;

d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;

e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;

f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

[3]Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

Art. 3 **Definition**

[1]Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich.

[2]Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

[3]Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Politischen Gemeinde Birmensdorf, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.

[4]Erziehungsberechtigte sind Erziehungsberechtigte oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.

[5]Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

[6]Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen.

Art. 4 **Unterstützung**

[1]Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Birmensdorf in Betreuungseinrichtungen,

a) die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind oder

b) welche die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

[2]Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden nur dann subventioniert, wenn die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

[3]Die Sozialbehörde kann in einem Reglement weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

Art. 5 Finanzierung

[1]Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

[2]Die Politische Gemeinde Birmensdorf kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

Art. 6 Anspruchsberechtigung

[1]Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Birmensdorf. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz in Birmensdorf haben.

[2]Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 lit. a bis c dieser Verordnung beträgt dabei bei

a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;

b) einer oder einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner mindestens 20 %;

c) einer oder einem Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

[3]Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;

b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

[4]Selbstständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

[5]Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

[6]Die Sozialbehörde ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

[1]Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens über CHF 50'000.00, abzüglich eines Haushaltsabzugs von CHF 6'000'00, abzüglich CHF 6'000.00 pro im Haushalt lebendes Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern sich das Kind in Ausbildung befindet.

[2]Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

[3]Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe der massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Art. 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

[1]Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach den massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

[2]Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

[3]Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 20 % verändert, wird von der Sozialbehörde eine Einschätzung nach der aktuellen Situation vorgenommen.

[4]Beiträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 9 **Pflichten der Anspruchsberechtigten**

[1]Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet,

a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;

b) eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, der Gemeinde zu erteilen und

c) der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

[2]Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

[3]Eine Pflichtverletzung gemäss Abs. 1 kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 10 **Datenschutz**

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Art. 11 **Reglement**

[1]Die Sozialbehörde erlässt Bestimmungen für den Vollzug dieser Verordnung.

[2]Die Anpassung des Reglements liegt in der Kompetenz der Sozialbehörde.

Art. 12 **Zuständigkeiten**

[1]Die Sozialbehörde entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

[2]Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten die Bearbeitung von Beitragsgesuchen zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 13 **Rechtsschutz**

[1]Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Politischen Gemeinde Birmensdorf bei der Festlegung des Gutscheinbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Sozialbehörde schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und die Sozialbehörde entscheidet selbst.

[2]Gegen Verfügungen der Sozialbehörde kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich und begründet Rekurs geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

Art. 14 **Inkrafttreten**

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

[2]Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 27. November 2012 aufgehoben.

[3]Frühere Erlasse des Gemeinderates gelten bis zum Erlass sie ersetzender Bestimmungen weiter, sofern sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 15. September 2020 (GVB 13)

Politische Gemeinde Birmensdorf
Gemeindeversammlung

Bruno Knecht	Andreas Strahm
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber